



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die in Teilen des Landkreises Neu-Ulm ab dem Jahr 2026 geplante massive Erhöhung der Müllgebühren um teils über 40 Prozent für die Haushalte bewertet, inwiefern sie hierbei rechtliche oder aufsichtsrechtliche Handlungsoptionen sieht – etwa über die kommunale Rechtsaufsicht –, um einer aus Sicht vieler Bürger unverhältnismäßigen finanziellen Belastung entgegenzuwirken, und welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über die Ursachen bzw. die Gebührekalkulation im konkreten Fall vor?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie erfüllen die Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis vgl. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG). Sie nehmen damit eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge wahr.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (Art. 7 Abs. 2, 5 BayAbfG). Gebührenerhöhungen sind gesetzlich vorgeschrieben, für Abfallgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Bezüglich der Müllgebühren im Landkreis Neu-Ulm teilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises in aufzählender Weise folgende Punkte zur Begründung der Erhöhung mit:

grundsätzlich:

- Kosten aus der Umsetzung der BSI-KritisV
- Allgemeine Preissteigerungen
- Normalisierung der Stromerlöse
- Umfangreiche Turbinenrevision
- Tarifsteigerungen
- Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) = CO₂-Bepreisung (Zertifikatskauf)

gemeindebezogen:

- Einführung Biomüllfassung (Biotonne)

personenbezogen:

- Wechsel im Gebührensystem weg vom reinen Volumenmaßstab hin zu einem Grundstücks-/Personenmaßstab mit Leerungsabrechnung

Die Rechtsaufsicht über den Landkreis Neu-Ulm obliegt der Regierung von Schwaben. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.